

II Die Voraussetzungen der Kassation

1. Der Kassationsantrag

Die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung kann nur auf Antrag erfolgen. Zuständig für das Kassationsverfahren ist nur das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

A.

Der Kassationsantrag kann nicht unbegrenzt gestellt werden. Er ist an eine bestimmte Frist gebunden, und zwar ist er nur innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig (§ 303 Abs. 1 StPO). Diese Frist gilt ausnahmslos. Wird sie nicht eingehalten, so kann eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung nicht erfolgen (§ 303 Abs. 2 StPO). Sind in einem Strafverfahren mehrere Entscheidungen ergangen, so genügt für die Wahrung der Frist, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Entscheidung gestellt wird. So kann z. B. die Entscheidung eines Kreisgerichts kassiert werden, wenn der Kassationsantrag gegen die in derselben Sache ergangene Entscheidung des Rechtsmittelgerichts innerhalb eines Jahres nach deren Rechtskraft beim Obersten Gericht gestellt wird.⁹

Diese Fristbestimmung gewährleistet die Rechtssicherheit. Nach ihrem Ablauf kann keine Kassation mehr durchgeführt werden.

B.

Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen (§ 304 Abs. 1 StPO). Die rechtliche Begründung geht stets vom Gesetz aus und muß zeigen, in welcher Form das Gesetz verletzt wurde. Die tatsächliche Begründung bezieht sich auf den Sachverhalt der angegriffenen Entscheidung.

Eine Besonderheit des Kassationsverfahrens besteht darin, daß sich der Kassationsantrag auch ausschließlich gegen die Begründung der angefochtenen Entscheidung richten kann (§ 304 Abs. 2 StPO). Zwar wird im allgemeinen bei einer fehlerhaften Begründung auch der Urteilstenor fehlerhaft sein; jedoch gibt es auch Fälle, in denen trotz der unrichtigen Begründung der Tenor richtig ist. Hierzu ein Beispiel: Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der festgestellte Sachverhalt keine strafbare Handlung ist. Der Angeklagte wäre also gemäß § 221

9. vgl. a. a. O., S. 68.